

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Rensefeld**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rensefeld in seiner Sitzung am 21.06.2023 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangungsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstelle	
a. für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 25 Jahre	1550,00Euro
b. für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre	1050,00Euro
2. Kindergrabstelle für 15 Jahre	495,00Euro
3. Wahlgrabstelle	
a. für 25 Jahre je Grabbreite	1150,00Euro
b. in Rasenlage für 25 Jahre je Grabbreite	1850,00Euro
4. Urnenwahlgrabstelle	
a. für 20 Jahre je Grabbreite	750,00Euro
b. in Rasenlage für 20 Jahre je Grabbreite	1400,00Euro
c. am Baum (2 Urnen) für 20 Jahre je Grabbreite	1200,00Euro
5. Urnen-Gemeinschaftsanlage	
a. für 20 Jahre je Grabbreite (inkl. Pflege)	1950,00Euro
zzgl. Stele und Beschriftung	<u>550,00Euro</u>
Gesamtpreis	2500,00Euro
b. Garten der Begegnung für 20 Jahre (inkl. Pflege)	1690,00Euro
zzgl. Grabmal und Inschrift	<u>580,00Euro</u>
Gesamtpreis	2270,00Euro
6. Gedenkstätte Seebestattungen	
für 15 Jahre inkl. Pflege	300,00Euro
zzgl. Stele und Schrifträger	<u>365,00Euro</u>
Gesamtpreis	665,00Euro

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
 - a. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 6 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Vorbereitung einer Beisetzung 62,00Euro
2. Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung nach Aufwand
3. Für das Ausstellen einer Graburkunde 27,50Euro
4. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 35,00Euro
5. Für die Standsicherheitsprüfung von stehenden Grabmälern pro Jahr 3,00Euro
(die Gebühr wird für die Dauer der Nutzungszeit der Grabstelle berechnet)

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftschmuck, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung
 - a. Säрге bis 1,20 m 175,00Euro
 - b. Säрге über 1,20 m 450,00Euro
2. für eine Urnenbeisetzung 175,00Euro

(4) Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
 - a. bis zu 4 Tage, je Sarg 40,00Euro
 - b. jeder weitere Tag 10,00Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier 132,00Euro

Für den kirchlichen Trauergottesdienst anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) ist diese Gebühr von der Kirchengemeinde zu tragen.

3. Gebühr für die Vorbereitung eines Trauergottesdienstes oder einer Trauerfeier mit Sarg oder Urne 129,00Euro
4. Gebühr für die Vorbereitung eines Trauergottesdienstes oder einer Trauerfeier für die Beisetzung von Kindern unter 1 Jahr, Totgeburten oder Embryonen, für die keine Bestattungspflicht besteht 56,00Euro
5. Gebühr für die Ausschmückung und den Transport der Gebinde bei einem Trauergottesdienst aus einer der Kirchen der Ev. – Luth. Kirchengemeinden Bad Schwartau, Cleverbrück und Rensefeld 185,00Euro

- | | |
|---|------------|
| 6. Für die Gestellung von Trägern bei Trauerfeiern in der Friedhofskapelle | |
| a. je Träger | 36,00Euro |
| b. je Vormann | 38,00Euro |
| 7. Für die Gestellung von Trägern bei Trauerfeiern in einer der Kirchen der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Bad Schwartau, Cleverbrück und Rensefeld | |
| a. je Träger | 72,00Euro |
| b. je Vormann | 76,00Euro |
| 8. Gebühr für das Abräumen je einer Grabstelle. Das Entsorgen eines Grabmals, eines Fundaments, einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen und Anpflanzungen pro Grabbreite: | 140,00Euro |
| Bei mehr als zwei Grabbreiten wird die Gebühr gesondert festgelegt. | |

(5) Gebühren für die Ausgrabungen

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 1. die Ausgrabung eines Sarges | 1700,00Euro |
| 2. die Ausgrabung einer Urne | 350,00Euro |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld unter www.kirche-bad-schwartau.de und dem entsprechenden Hinweis in den Lübecker Nachrichten mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.04.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Schwartau, 11.07.2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld

- Der Kirchengemeinderat -

(Vorsitzendes Mitglied

(Kirchensiegel)

(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 21.06.2023

vom Kirchenkreis Ostholstein kirchenaufsichtlich genehmigt am:

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt

unter der Internetadresse **www.kirche-bad-schwartau.de**

Hinweis auf Internetbereitstellung in den "Lübecker Nachrichten" am: 01.09.2023

Tritt in Kraft am: 01.09.2023